

**Satzung der Stadt Flensburg  
über die Erhebung einer Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absätze 6 und 8, sowie § 18 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 15.02.2024 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Flensburg.

**§ 2  
Steuerschuldner\*in**

- (1) Steuerschuldner\*in ist, wer einen oder mehrere Hunde im Haushalt oder im Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (2) Alle in einem Haushalt lebenden Personen gelten als Halter\*innen der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner\*innen.
- (3) Als Hundehalter\*in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird oder von der Steuer befreit ist und wenn die Pflege, Verwahrung oder Aufnahme zur Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von einem Monat überschreitet.

**§ 3  
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird.

Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, welcher dem Kalendermonat, in dem die Hundehaltung beendet wird, vorausgeht.
- (3) Bei einem Wohnortwechsel der/des Hundehalter\*in, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats und endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Wegzugs vorausgeht.
- (4) Eine Steuerpflicht besteht nicht für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Flensburg aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder von der Hundesteuer befreit sind.
- (5) Wird bei einem Hund durch die zuständige Behörde die Gefährlichkeit des Hundes im Sinne des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Bekanntgabe des die Gefährlichkeit feststellenden Verwaltungsakts erfolgt ist.

Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in den der Ablauf der Wirksamkeit des die Gefährlichkeit feststellenden Verwaltungsakts fällt, vorausgeht.

#### **§ 4 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
  - a) für den ersten Hund 132,00 EUR
  - b) für den zweiten Hund 180,00 EUR
  - c) für jeden weiteren Hund 210,00 EUR
  - d) für jeden Hund, bei welchem die Gefährlichkeit im Sinne des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der zur Zeit geltenden Fassung durch die zuständige Behörde festgestellt wurde 600,00 EUR

- (2) Hunde, für welche die Steuer im Sinne des § 5 dieser Satzung ermäßigt ist, gelten als erste Hunde. Hunde, die im Sinne des § 6 dieser Satzung von der Steuer befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

## **§ 5**

### **Steuerermäßigung**

- (1) Die Hundesteuer wird auf Antrag des/der Steuerschuldner\*in auf die Hälfte ermäßigt für gehaltene Hunde,
- a) welche zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
  - b) von Empfänger\*innen von Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II);  
Empfänger\*innen von Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch Drittes Kapitel (SGB XII);  
Empfänger\*innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß Viertes Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII);  
Empfänger\*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG);  
Empfänger\*innen von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) und Inhaber\*innen des Sozialpasses der Stadt Flensburg ausgestellt durch die Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Flensburg mbH.

Die Ermäßigung wird nur für den ersten Hund gewährt. Bei Antragstellung ist entweder ein aktueller Leistungsbescheid bezüglich der oben aufgezählten Sozialleistungen oder ein gültiger Sozialpass vorzulegen. Die Steuerermäßigung ist für jedes Kalenderjahr neu zu beantragen.

- (2) Für Hunde, bei welchen durch die zuständige Behörde die Gefährlichkeit im Sinne des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt ist, wird keine Ermäßigung gewährt.

## **§ 6**

### **Steuerbefreiung**

- (1) Eine Befreiung von der Hundesteuer wird auf Antrag des/der Steuerschuldner\*in gewährt für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeam\*tinnen, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseher\*tinnen und von Landschaftswart\*tinnen, in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichter\*tinnen abgelegt haben und entsprechend verwendet werden.
- e) anerkannten Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für therapeutische Zwecke verwendet werden. Ein Therapiehund ist ein Haushund, der gezielt in einer tiergestützten medizinischen Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Sprach-/Sprechtherapie oder Heilpädagogik) eingesetzt wird. Der therapeutische Einsatz ist nachzuweisen;
- f) anerkannten Assistenzhunden im Sinne der §§ 12e ff. des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Behindertengleichstellungsgesetz BGG. Ein Assistenzhund ist ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfes eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen oder zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen (§ 12e Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetz BGG). Als Assistenzhunde gelten auch Blindenführhunde und andere als Hilfsmittel im Sinne des § 33 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch gewährte Assistenzhunde. Die Behinderung, die Eignung des Hundes als Assistenzhund und die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft ist nachzuweisen;
- g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe schwerbehinderter Menschen, welche in ihrem Schwerbehindertenausweis eines der folgenden Merkzeichen aG, H, Bl, Gl, Tbl, B eingetragen haben, unentbehrlich sind;

- h) Hunden, die im Tierheim Flensburg des Tierschutzes Flensburg und Umgebung e.V. untergebracht sind;
  - i) Hunden, die unmittelbar vor der Aufnahme in den Haushalt im Tierheim Flensburg des Tierschutz Flensburg und Umgebung e.V. dauerhaft untergebracht waren. Eine entsprechende Bescheinigung des Tierheims ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung gilt ab Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Hundes in den Haushalt für die Dauer von 24 Monaten. War für einen solchen Hund im Zeitpunkt der Aufnahme in den Haushalt die Gefährlichkeit des Hundes im Sinne des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beträgt der Zeitraum der Steuerbefreiung 36 Monate ab Beginn des Monats der Aufnahme des Hundes in den Haushalt. Die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes ist nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird für einen Hund pro Haushalt gewährt.
- (2) Für Hunde, bei welchen durch die zuständige Behörde die Gefährlichkeit im Sinne des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt ist, wird keine Befreiung gewährt, es sei denn, es handelt sich um einen Hund aus dem Tierheim Flensburg gemäß Absatz 2 Buchst. i).

## **§ 7**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nachgewiesen, insbesondere der Einsatz für den angegebenen Verwendungszweck und eine etwaige Geeignetheit des Hundes für den Verwendungszweck belegt wird. Die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur solange gewährt, wie die Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt.

## **§ 8**

### **Melde- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Flensburg schriftlich

anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Anzahl der gehaltenen Hunde, deren Rasse, Farbe, Alter und Geschlecht anzugeben. Bei Übernahme des Hundes von einer anderen Person sind Name und Anschrift des/der Vorbesitzer\*in mitzuteilen. Neugeborene Hunde gelten drei Monate nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.

- (2) Wird die Haltung des Hundes beendet oder verzieht der/die Hundehalter\*in aus dem Stadtgebiet der Stadt Flensburg, ist dies der Stadt Flensburg innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter\*in dies der Stadt Flensburg innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Wird bei einem Hund durch die zuständige Behörde die Gefährlichkeit des Hundes im Sinne des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt, hat der/die Hundehalter\*in dies der Stadt Flensburg innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des feststellenden Verwaltungsakts anzuzeigen. Das Datum des Erhalts des Bescheids ist mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Hundesteuermarke**

- (1) Jeder/Jede Hundehalter\*in erhält je Hund eine Hundesteuermarke. Diese steht im Eigentum der Stadt Flensburg und ist bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Verlust oder Unbrauchbarkeit der gültigen Steuermarke sind der Stadt Flensburg anzuzeigen. Gegen Gebühr gemäß der Satzung der Stadt Flensburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (2) Der/Die Hundehalter\*in darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke führen.
- (3) Der/Die Hundehalter\*in ist verpflichtet, den Mitarbeitenden der Stadt Flensburg auf Verlangen die Hundesteuermarke vorzuzeigen.
- (4) Die Steuermarke darf nur für den Hund, für den sie bestimmt ist, verwendet und nicht weitergegeben werden.

## **§ 10**

### **Erhebungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Steuer, Vorauszahlungen**

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis entstehen, sobald der Steuertatbestand (Hundehaltung) verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht anknüpft. Daher wächst die Steuerschuld im Verlauf des Veranlagungszeitraums nach und nach mit der Verwirklichung des Steuertatbestands an. In Höhe des jährlichen Gesamtbetrags entsteht die Steuerschuld erst mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird die Steuer anteilig erhoben.
- (4) Auf die Jahressteuer werden Vorauszahlungen in Höhe der für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich geschuldeten Hundesteuer erhoben. Die Vorauszahlungen werden zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Der/die Steuerschuldner\*in kann beantragen, die Vorauszahlungen für einen Erhebungszeitraum in einem Gesamtbetrag mit Fälligkeit zum 01.07. des Kalenderjahres zu leisten. Der Antrag und jede Änderung hierzu müssen bis zum 15.10. für das folgende Kalenderjahr gestellt bzw. mitgeteilt werden.
- (5) Die Hundesteuer wird nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung werden die geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Etwaige Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbetrags fällig.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen des § 8 Absatz 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder die erforderlichen Angaben nicht oder unzutreffend mitteilt;
- b) entgegen des § 8 Absatz 2 dieser Satzung die Beendigung der Hundehaltung bzw. den Wegzug nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt und im Falle der Abgabe

des Hundes an eine andere Person die erforderlichen Angaben nicht oder unzutreffend mitteilt;

- c) entgegen des § 8 Absatz 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fortgefallen sind;
- d) entgegen des § 8 Absatz 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, dass durch die zuständige Behörde die Gefährlichkeit des Hundes im Sinne des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt wurde
- e) entgegen des § 9 Absatz 1 dieser Satzung den Verlust oder die Unbrauchbarkeit der Hundesteuermarke nicht anzeigt;
- f) entgegen des § 9 Absatz 2 dieser Satzung den Hund ohne die erforderliche Hundesteuermarke führt;
- g) entgegen des § 9 Absatz 3 dieser Satzung die Hundesteuermarke nicht vorzeigt;
- h) entgegen des § 9 Absatz 4 dieser Satzung die Hundesteuermarke für einen anderen als den Hund für die sie bestimmt ist verwendet oder die Hundesteuermarke weitergibt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen die Steuerschuldner\*innen für den Zeitraum der Rückwirkung nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.
- (3) Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Flensburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 08.10.2008 aufgehoben und durch diese Satzung ersetzt.

Flensburg, den 15.02.2024

gez. Dr. Fabian Geyer

Dr. Fabian Geyer  
Oberbürgermeister